

von D. 86 hätte stehen müssen. Im Namen-Register aber stehen beide nichtlateinischen Namen nur als Erläuterung zu *Novum castellum*. Suchte man Chèvremont mit Hilfe beider Namen-Register, so fände man es überraschenderweise nicht, denn auch im anderen Diplomata-Band ist die Lage ähnlich. In DZ. 15 heißt der gleiche Ort Capremons (Regest: Kievermont), in DLK. 18 und 70 ebenso, während das Namen-Register unter Capremons lediglich erläuternd „Kievermont (frz. Chèvremont) sô. Lüttich in Belgien“ verzeichnet, auf jegliche Verweise verzichtet. In den Quellen-Registern zu Zwentibolds Urkunden und denen Ludwigs des Kindes steht ausschließlic Kievermont, und fast zufällig ermöglicht ein alleiniger Hinweis in der Vorbemerkung zu DZ. 15 die Identifizierung von Capremons-Kievermont mit dem gesuchten Chèvremont. Nun ist der Name Kievermont tatsächlich im 10. Jh. für Chèvremont belegt, etwa in DO. I. 88 oder 417, in beiden Fällen aber entschied sich Th. Sickel in seinem Regest für Chèvremont als moderne Ortsbezeichnung.

Unter den Urkunden Lothars I. vermißt man dessen berühmtes *Pactum Veneticum* von 840 (Cap. II Nr. 233–M.² 1067), das ohne Begründung (vgl. S. 130) herausgelassen wurde, obwohl es sachlich eng zu D. 62 gehört (auf S. 170 betont) und zweifellos unter die Urkunden dieses Herrschers gerechnet werden muß, wie auch die Erneuerungen des *Pactum* durch Otto I. (D. 350), Otto II. (D. 300), die relativ kurzen Bestätigungen durch Otto III. (D. 100) und Heinrich II. (D. 24) sowie seine Wiederholung durch Heinrich IV. (D. 442) von den Bearbeitern der betreffenden MGH-Ausgaben als Diplome angesehen worden sind.

Im Jahre 841 stellte Lothar I. den Venezianern eine Besitzbestätigung aus (D. 62), deren Eschatokoll allein im venezianischen *Liber blancus* aus dem 14. Jh. (C) überliefert ist. Unverständlich, daß dann in der Datierungszeile für (anno . . .) domni die Variante (v): Domini C gegeben werden kann. Die Verwendungstheorie von dominus/domnus, die zur Korrektur der Überlieferung Anlaß gab, hätte wohl in einer Anmerkung Erläuterung verdient.

Ein letzter Zweifel sei hinsichtlich der Aufnahmeberechtigung für die Stücke 108 und 110 geäußert. Beide werden auch von Sch. als Briefe (S. 43; 45; 49) angesprochen, von denen Nr. 108 „dem Mandat nahe“ kommt (S. 256), während D. 110 „ein Brief (ist), den wir nur wegen des engen Sach- und Überlieferungszusammenhanges mit DD. 108. 109 aufnehmen; ernstliche Anhaltspunkte für Diktatvergleich und Kanzleiprovenienz finden sich nicht“ (Vorbemerkung zu D. 110).

Unsere letzten Bemerkungen waren grundsätzlicher Art und berühren wohl vorwiegend Auffassungsunterschiede. Keinesfalls können sie die Freude über ein vorzügliches und wohlgelegenes Werk mindern, für welches dem Bearbeiter und mit ihm den MGH. unser Dank und Glückwunsch gebühren.

Berlin

Reinhard Schneider

Anton Baumstark: Die Vorlage des althochdeutschen Tatian. Herausgegeben, überarbeitet, mit Vorwort und Anmerkungen versehen von Johannes Rathofer. (= Niederdeutsche Studien 12). Köln/Graz (Böhlau) 1964. XXVII, 115 S., geb. DM 22.–.

Das Manuskript dieser Arbeit, deren Erscheinen der Verfasser vor fast drei Jahrzehnten ankündigte,¹ wurde von Dr. Theodor Baumstark, dem Sohn des inzwischen verstorbenen Autors, William Foerste übergeben, dessen Schüler Johannes Rathofer die endgültige Ausgabe besorgte.

Nach diesem Hinweis auf das Schicksal von Baumstarks Manuskript referiert Rathofer im I. Teil seines Vorworts (S. VIII–XII) den Forschungsstand innerhalb der Germanistik, die „sich die grundlegenden Ergebnisse der ‚Diatessaron‘-Forschung im Hinblick auf die althochdeutsche Evangelienharmonie und das Problem ihrer lateinischen Vorlage zu eigen gemacht“ habe (S. VIII): Von der früheren Forschung wurde allgemein die (nur lateinische) Fassung des Codex Fuldensis – = Tl (F) – als

¹ In: Oriens Christianus, 3. Ser. 11. Bd. 1939, S. 82 f. (nach Rathofer S. VII Anm. 1).

Mutterhandschrift aller erhaltenen lateinischen Handschriften *und* – da die lateinische Fassung der St. Galler Handschrift Nr. 56 (= Tl (G)) als Vorlage des nebenstehenden althochdeutschen Textes (Tahd)² galt – zugleich als Vorlage der althochdeutschen³ Tatianübersetzung angesehen. Obgleich in letzter Zeit unter Hinweis auf neuere Forschungsergebnisse die vorherrschende Auffassung abgelehnt wurde, der althochdeutsche Text der St. Galler Handschrift sei eine Übersetzung des nebenstehenden lateinischen Textes, sind die Meinungen der Germanisten geteilt. Die bereits von Wissmann⁴ auf Grund vorgelegter zahlreicher Einzelbeobachtungen gezogene Folgerung, daß weder Tl (F) noch Tl (G) die Vorlage des althochdeutschen Textes sein kann, sieht Rathofer durch Baumstarks Untersuchung bestätigt. Baumstarks Untersuchung tritt „in einem sowohl psychologisch als auch – durch W. Wissmann – materialiter gut vorbereiteten Augenblick in die Diskussion ein, die . . . durch die vorliegende Untersuchung gewiß weitreichende Förderung erfahren dürfte“; durch den Beitrag Baumstarks wird der Tatianforschung „ein neuer Zeuge für die . . . breite und vielschichtige Nachwirkung des ‚Diatessaron‘ im Abendland“ erschlossen (S. X); darüber hinaus ergeben sich für die Germanistik neue Aufgaben, deren Lösung die „Wiedergewinnung der wirklichen Vorlage“ von Tahd voraussetzen dürfte.

Den Auswirkungen von Baumstarks Untersuchung auf die Erforschung der Quellen des altsächsischen Heliand wendet sich Rathofer im II. Teil seines Vorworts zu (S. XII–XXVI): G. Quispel versuchte, diese Frage „in den großen Rahmen der gesamten Diatessaron-Tradition“ einzuordnen (S. XX).⁵ Eine Möglichkeit, in der Frage nach der Vorlage sowohl des Heliand als auch des althochdeutschen Tatian „zu tragfähigen Ergebnissen“ zu gelangen, sieht Rathofer (mit Recht) lediglich durch minuziösen Vergleich gegeben: die Aufgabe besteht also darin, „jeden einzelnen Textbestandteil des Heliand“ und des althochdeutschen Tatian „mit den bisher angenommenen lateinischen Vorlagen zu konfrontieren, die Abweichungen festzustellen und soweit als möglich durch Heranziehen der übrigen Tatianzeugen zu sichern“ (S. XXI).

Im III. Teil des Vorworts (S. XXVI–XXVII) äußert sich Rathofer schließlich über das „originale Manuskript Baumstarks“ und die veröffentlichte Form. Danach ist die maschinenschriftliche Fassung in fünf Kapitel unterteilt; die Anmerkungen (wie die Zwischenüberschriften und die Register) stammen vom Herausgeber; der gesamte Text wurde stilistisch überarbeitet.

Baumstark wendet sich nach einem Referat über die „Lage des Problems und Voraussetzungen seiner Lösung“ (S. 1–15) im II. Kapitel der „Stellung von Tahd zwischen Tl (F) und Tl (G)“ zu (S. 16–34). Der Verfasser folgert, daß die latei-

² Tatian, Lateinisch und altddeutsch mit ausführlichem Glossar hrsg. v. Eduard Sievers (1892)²; unveränderter Nachdruck Paderborn 1960, Darmstadt 1961. Sievers' Ausgabe bietet, wie die St. Galler Handschrift Nr. 56, synoptisch den lat. und ahd. Text, wobei der lat. Text (bzw. der Apparat hierzu) auf Tl (F) und Tl (G) beruht.

³ Die ahd. Übersetzung ist im wesentlichen nur aus der genannten Handschrift St. Gallen Nr. 56 bekannt; Hinweise auf eine verlorene Handschrift B des Bonaventura Vulcanius (aus der eine unvollständige Abschrift existiert), auf die gleichfalls verschollene Handschrift Cod. Pal. 55 und auf einige Sätze aus dem Tatian in Ms. lat. 7641 der Nationalbibliothek in Paris bei Sievers a.a.O. S. XV ff.

⁴ Wilhelm Wissmann, Zum althochdeutschen Tatian, in: *Indogermanica*, Festschrift für Wolfgang Krause, Heidelberg 1960, S. 249–267; hier: S. 253.

⁵ G. Quispel, Some Remarks on the Gospel of Thomas, in: *New Testament Studies* V/1959, S. 276–290; dagegen: W. Krogmann, in: *ZNW* 41/1960, S. 255–268 (vgl. Joh. Rathofer, Der Heliand, Theologischer Sinn als tektonische Form, *Niederdt. Studien* 9, Köln 1962, S. 110–114); G. Quispel, Der Heliand und das Thomas-evangelium, in: *Vigiliae Christianae* XVI/1962, S. 121–151 (nach Rathofer Anm. 5, 62, 66).

nische Vorlage des althochdeutschen Tatian „aufs Ganze gesehen den ursprünglichen Wortlaut der lateinischen T-Übersetzung viel treuer bewahrte als die beiden in Tl (F) und Tl (G) erhaltenen lateinischen Texte“ (S. 34).

Abweichungen und Erweiterungen des althochdeutschen Textes im Vergleich zur lateinischen Fassung der Fuldaer und St. Galler Handschrift erweisen sich als „altlateinische Lesarten in Tahd“ (III., S. 35–63): wenn aber die Vorlage des althochdeutschen Tatian in diesen Fällen „von stärkerer altlateinischer Natur“ war, „dann muß dieselbe Annahme als der methodisch gegebene Ausgangspunkt für die Beurteilung aller anderen gleich gelagerten Fälle erscheinen“; dabei scheidet zunächst die Fälle aus, die durch das Sprachgefühl des Übersetzers o. ä. erklärt werden könnten (S. 38). Für Abweichungen des Tahd von Tl (F) und Tl (G) finden sich entweder ausschließlich altlateinische Parallelen (S. 41–43), altlateinische und späte germanische Parallelen (S. 44–46), zusätzliche orientalische Parallelen (S. 46–55; doch ist auch eine Zersplitterung der parallelen Zeugen festzustellen, S. 55–57) sowie altlateinische und ausschließlich orientalische Parallelen (S. 57–58). Eine letzte Gruppe von altlateinischen Lesarten des althochdeutschen Tatian erklärt Baumstark durch Mißverständnisse der syrischen Vorlage durch den lateinischen Übersetzer (S. 59–63).⁶

Folgt man Baumstark, dann überliefert die althochdeutsche Tatianübersetzung nicht nur altlateinische Lesarten, sondern darüber hinaus Tatianismen, die dem altlateinischen Evangelientext fremd sind (IV., S. 64–80), für die sich jedoch Parallelen entweder ausschließlich in der späten abendländischen Überlieferung (S. 65–69), oder in der abendländischen und orientalischen (S. 69–73), oder ausschließlich in der orientalischen Überlieferung (S. 73–76) finden bzw. die der althochdeutschen Tatianübersetzung und der Vulgata gemeinsam sind (S. 76–80).

Am Schluß des V. Kapitels („Zweifelhaftes. – Sonderlesarten von Tahd“, S. 81–100) hält Baumstark als „eindeutiges Ergebnis“ fest, daß die Unterschiede zwischen der (verlorenen lateinischen) Vorlage des althochdeutschen Tatian und den lateinischen Fassungen der Fuldaer und St. Galler Handschrift (Tl (F) und Tl (G)) größer sind, als die Unterschiede zwischen diesen überlieferten lateinischen Handschriften zunächst erkennen ließen; darüber hinaus erwies sich „der Text der verlorenen lateinischen Rezension als ein besonders *guter* Überlieferungszeuge“. Baumstark sieht deshalb in der althochdeutschen Tatianübersetzung einen von der ‚Diatessaron‘-Forschung „mit größter Umsicht zu berücksichtigenden Überlieferungszeugen . . . Wo immer eine selbst auch völlig singuläre Abweichung des ahd. Textes von Tl (F, G) zu beobachten ist . . ., wird der Orientalist oder Theologe, der sich mit dem ‚Diatessaron‘-Problem beschäftigt, die Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, daß hier ein anderweitig nicht bezeugter Splitter echter Überlieferung vorliegt. Aber auch für den Germanisten ist mit der Erkenntnis des wirklichen Charakters der Vorlage von Tahd eine völlig neue Plattform gegeben.“ (S. 99).

Ein Verzeichnis der Siglen, das durch genaue Hinweise auf die Ausgaben sicher noch an Wert gewonnen hätte, sowie ein Register der in der Arbeit erwähnten Stellen, geordnet nach der Einteilung sowohl der Evangelien als auch der Kapitel des althochdeutschen Tatian,⁷ runden den Band ab.

⁶ Baumstark ist der Auffassung, daß Tatians Diatessaron nicht in griechischer, sondern in syrischer Sprache geschrieben wurde; vgl. ebd. S. 8 f., 10; das griechische Diatessaron-Fragment von Dura-Europos ist nach Baumstark die „erstmalig unmittelbar faßbar werdende Übersetzung des syrischen Originals“ (S. 15); im Tahd bleibt, wie Baumstark postuliert, „noch unzweideutig der syrische Sprachcharakter der Vorlage des altlateinischen ‚Diatessarons‘ fühlbar“ (S. 63).

⁷ Unverständlich ist allerdings, weshalb der Asterisk innerhalb der Arbeit in verschiedener Funktion verwendet wird: während die mit * versehenen Anmerkungen auf Baumstark zurückgehen, verweisen im Stellenregister die so gekennzeichneten Seitenzahlen „auf Belege in den Anmerkungen des Herausgebers“ (S. XXVII und S. 103).

Durch Baumstarks Werk wird auf die Bedeutung der althochdeutschen Übersetzung nicht nur für den Germanisten aufmerksam gemacht; für die weitere Diskussion, die über die Grenzen der einzelnen Fachgebiete hinausweist, kann nicht eindringlich genug die an sich selbstverständliche Forderung wiederholt werden, die Probleme *sine ira et studio* zu behandeln und selbst unsachlichen Ausführungen nur sachlich zu begegnen, um so jede peinliche Polemik von Anfang an auszuschalten; dies ist eine Forderung, die im Vorwort Rathofers nicht immer erfüllt wird. Es ist jedoch nicht zuletzt Rathofers Verdienst, die längst verloren geglaubte Untersuchung Baumstarks der Forschung doch noch nach Überarbeitung und entsagungsvoller Kommentierung zugänglich gemacht zu haben.

Wuppertal-Vohwinkel

Maria Therese Süniger

Leo Santifaller: Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems. (2. Auflage). (= Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, 229. Band, 1. Abhandlung). Wien (Hermann Böhlau Nachf.) 1964. 279 S., Kart. öS 180.-

Seinen Wiener Akademievortrag von 1953 über „Das ottonisch-salische Reichskirchensystem“ hatte L. Santifaller zusammen mit einem umfangreichen Anhang, in dem die sehr knappen Ausführungen des Vortrages durch Materialsammlungen gestützt und ergänzt werden sollten, im Jahre 1954 in den Sitzungsberichten der Österr. Akademie der Wiss. veröffentlicht. Da dieses Werk seit Jahren vergriffen ist, legt der Verf. nach nunmehr 10 Jahren eine zweite (um 125 S. erweiterte) Auflage vor, die den Charakter der ersten durchweg wahr, aber dennoch einige erhebliche Ergänzungen und Korrekturen bringt, wovon besonders die Anhänge profitieren. Die knappen 39 Seiten des eigentlichen Textes bleiben bis auf Zusätze (etwa S. 29 f. „Otto I.“ oder S. 34 f. „Klöster in fränkischer Zeit“) und eine z. T. übersichtlicher gestaltete Gliederung völlig unverändert, was nicht immer ein Vorzug zu sein braucht. Seit 1953 neu erschienene Literatur ist im wesentlichen in den Anmerkungen notiert. Die Erstausgabe ist in dieser Zeitschrift (Bd. 68, 1957, S. 181–184 durch U. Lewald) bereits ausführlich besprochen worden, und es erübrigt sich hier ein Eingehen auf den Inhalt des Buches und die Thesen des Verf. Wir können uns begnügen mit Hinweisen auf die 14 Exkurse, die mit insgesamt 210 Seiten eindeutig den Schwerpunkt von Santifallers Schrift bilden. Die „Übersicht über die Verleihung königlicher Wahlprivilegien für die Deutsche Kirche bis zum Jahre 1106“ ist jetzt ebenso wie Exkurs IV („Verleihungen und Bestätigungen von staatlichen Hoheitsrechten für die Deutsche Kirche“) bis zum Jahre 1106 (vorher bis 1056) geführt. Neu aufgenommen worden sind eine „Übersicht über die Verleihungen und Bestätigungen von Königsschutz für Deutsche Klöster bis zum Jahre 1106“ (Exkurs III), eine knappe, tabellarisch zusammenfassende „Übersicht über die Privilegierung der Deutschen Kirche“ für den gleichen Zeitraum (V) und ein Exkurs (XIV) „Über die (letzterschienene) Rangordnung am Hofe Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät“ von 1913, da für Santifaller hier u. a. „ein letzter Rest oder eigentlich nur mehr eine letzte Erinnerung an das ottonisch-salische Reichskirchensystem“ (S. 48) zu finden ist.

Die übrigen Listen sind ergänzt, korrigiert und z. T. stärker umgearbeitet worden (in Exkurs VII z. B. ist der „Übersicht über die Standesverhältnisse der dt. Bischöfe“ eine solche über die dt. Domkapitel angefügt worden). Dabei wurden die in dieser Zs. von U. Lewald geäußerten Anregungen und Bedenken berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die Neuaufnahme des Bistums Cambrai (Kirchenprovinz Reims) in die Übersichten für die deutsche Reichskirche, wobei die gleichen Erwägungen etwa auch für Kloster Murbach im Elsaß (Kirchenprovinz Besançon) zu gelten hätten, das beispielsweise im ersten Exkurs (mit DK III, Nr. 3) aufzuführen wäre. Das gleiche müßte auch für Gregorienmünster gelten. Hier liegt eine vielleicht verunachtete Urkunde Zwentibolds von 896 (DZ Nr. 6) vor, die in der Frage der Wahlprivilegierung zweifellos echt sein dürfte. Gerade in diesen Fällen